

Der Weg zur eigenen WBK

Das Waffengesetz regelt den Umgang mit Waffen und Munition und beschreibt die Voraussetzungen für eine Waffen- und Munitionserlaubnis bzw. einer Waffenbesitzkarte (WBK).

Neben der Volljährigkeit, der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung sowie der **Sachkunde** ist es insbesondere das sog. **Bedürfnis**, welches zwingend einem Waffenbesitz zugrunde liegen muss.

Die **Ausübung des Schießsportes** in einem Schießsportverein, der einem anerkannten Schießsportverband angehört, begründet ein solches **Bedürfnis**.

Erläuterung 1.SchM HSG:

Sportliches Schießen basiert auf festen Regeln nach den Sportordnungen der Verbände. Pistole, Revolver und halbautomatische Büchse sind für uns Schützen Sportgeräte, als solche werden sie gesehen und genutzt. Schießsport impliziert zudem – wie jede andere Sportart auch – den Leistungsvergleich und die Ambition, in seinem sportlichen Können zu wachsen. Dafür bietet die HSG Trainingseinheiten unter Leitung erfahrener Übungs- und Sportleiter. Dafür organisieren der Verein und die Verbände Wettkämpfe und Meisterschaften. Dafür werben wir Mitglieder und freuen uns über jeden, der diesen Sport im o.g. Sinne mit uns teilt.

Noch ein Wort zur **Sachkunde**:

Die Waffensachkunde wird erlangt durch theoretische und praktische Unterrichtseinheiten mit abschließender Prüfung. Der sichere Umgang mit Schusswaffen und alles Wissenswerte zum Waffenrecht, seinen Verordnungen und Vorschriften wird dabei ebenso vermittelt wie die Waffentechnik und die Handhabung von Schusswaffen und Munition. Wir empfehlen, die Sachkunde zeitnah zu erwerben.

In unserer Region werden Kurse u.a. angeboten bei [Gunfellows](#) und in der [SG1306](#).

Die Bedingungen für **Sportschützen** bzgl. Erwerb und Besitz von Schusswaffen/Munition regelt im Weiteren das WaffG:

- Mindestalter von 18 Jahren: gilt nur für Schusswaffen mit Kaliber von 5,6 mm lfB für Munition mit Randfeuerzündung (EO ≤ 200J) sowie Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner
- Mindestalter von 21 Jahren: gilt für Schusswaffen/Munition ohne Einschränkung und nur bei Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige Eignung
- Ansonsten gilt ein Mindestalter von 25 Jahren
- Das Mitglied muss mindestens 12 Monate lang den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreiben.

Erläuterung 1.SchM HSG:

Es ist also bei Erstbeantragung einer WBK irrelevant, ob mit Langwaffe oder Kurzwaffe im Klein- oder Großkaliber trainiert wird. Alleine der Umstand, dass mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen trainiert wird, genügt.

Zudem ist eine mind. 12-monatige Vereinsmitgliedschaft Voraussetzung.

- Das Mitglied muss den Schießsport im Verein innerhalb der vergangenen 12 Monate mindestens einmal in jedem Monat dieses Zeitraums oder 18x insgesamt über diesen Zeitraum ausgeübt haben.

Erläuterung 1.SchM HSG:

Der Nachweis wird über den Eintrag in der Schießkladde am Schießstand als auch über das persönliche Schießbuch mit von der Aufsicht abgestempelten und abgezeichneten Trainingseinheiten geführt.

Bei Beantragung der WBK sind diese Sportschützeneigenschaften in einem entsprechenden Formblatt nachzuweisen. Darin wird die nötigen Mindestanzahl an Schießterminen mit Disziplnummer durch den Schützen aufgelistet. Bei Gegenzeichnung des Antrags durch den Verein werden die eingetragenen Schießtermine mit den vorhandenen Aufzeichnungen durch den 1.SchM abgeglichen. Der Abstand zwischen dem ersten und letzten Schießtermin muss dabei ≥ 12 Monate umfassen.

- Die zu erwerbende Waffe ist für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich.

Erläuterung 1.SchM HSG:

Der Schießsport erfolgt in der Ausübung von sog. schießsportlichen Disziplinen. Damit muß sich der Neuschütze vertraut machen. Die Sportordnungen definieren sehr genau, welche Waffe für welche Disziplin mit welchen Eigenschaften erforderlich, notwendig und zugelassen ist. Verschiedene Verbände bieten den Schießsport in unterschiedlichen Disziplinen an. Die Befürwortung von Schusswaffen ist damit auch von Verband zu Verband ggf. unterschiedlich.

Bei Beantragung einer WBK wird unterschieden nach der gelben WBK für Sportschützen und der grünen WBK. Die grüne WBK berechtigt zum Erwerb voreingetragener Pistolen, Revolver und halbautomatischer Büchsen. Ferner werden darin befürwortete Schusswaffen aus jener Waffenkategorie eingetragen, die auf die gelbe Sportschützen-WBK erwerbbar sind und das Kontingent von 10 übersteigen. Voreintrag bedeutet, der Verband befürwortet im Vorfeld eines Erwerbs das Bedürfnis einer Schusswaffe in der beantragten Disziplin. Damit wird der Waffentyp/Kaliber in der WBK durch die Behörde voreingetragen inklusive der entsprechenden Munitionsberechtigung. Erst dies berechtigt dann zum Erwerb. Über eine Erwerbsanzeige werden dann spezifische Waffendaten durch die Behörde auf Antrag nachgetragen (binnen 14 Tagen). Das WaffG gesteht den Sportschützen ein Grundbedürfnis von 2 mehrschüssigen Kurzwaffen (Pistole, Revolver) und 3 halbautomatischen Langwaffen zu. Alles darüber hinaus ist an wettkampfsportliche Aktivitäten geknüpft, die dann bei weiteren Bedürfnisanträgen nachzuweisen sind. Beim Erstantrag einer grünen WBK ist mindestens das Bedürfnis einer Schusswaffe geltend zu machen. Dieses erscheint dann bei Ausgabe der WBK als Voreintrag und berechtigt zum Erwerb.

Die gelbe Sportschützen-WBK berechtigt zum Erwerb von bis zu 10 Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen, einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen). Der Erwerb dieser Waffen ist an keinen Voreintrag in der WBK geknüpft, sondern es ist binnen 14 Tagen nach Erwerb eine Erwerbsanzeige an die zuständige Behörde zu richten. Diese trägt die Waffe sodann in die WBK ein. In der Regel beantragen Schützen der HSG ihre WBK's über den BSSB und die einschlägigen Formulare.